

Polizeireglement Zeneggen

Die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- eingesehen das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;
- eingesehen die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Zeneggen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidungsbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB)

Art. 4 Verfahren

Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.
Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 ff der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft :

Art. 5 Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer unerlaubterweise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Missbräuchlicher Durchgang

Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder mit Fahrzeugen hindurchfährt. Dies gilt für alle Grundstücke ausserhalb von Strassen und Wegen.

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZGB.

Art. 8 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) durch übermässigen Lärm stört.

Art. 9 Rauschzustand

Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art.10 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeiverantwortlichen seine Identität bekanntzugeben.

Der Polizeiverantwortliche kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art.11 Diensterschwerung

Wer einen Polizeiverantwortlichen bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art.12 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den zuständigen Kommissionen erlassenen Weisungen hält.

Wer unberechtigterweise Wässer- und Berieselungswasser ableitet oder benutzt.

Wer Wässer- und Berieselungswasser unbeaufsichtigt lässt.

Art.13 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art.14 Camping

Wer auf gemeindeeigenem Gebiet campiert ohne eine Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

III. Schlussbestimmungen

Art.15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften sowie alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 1997

Angenommen von der Urversammlung am 09. November 1997

Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis am

GEMEINDE ZENEGGEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Walter HELDNER

Fritz Kenzelmann